

Erläuterungen zur Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen

29. November 2019

1. Ausgangslage

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Schweizer Hochschulen sind im Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich¹ (HFKG) geregelt. In den Artikeln 23 bis 25 sind die Zulassungsbedingungen für die universitären Hochschulen (UH), die pädagogischen Hochschulen (PH) und die Fachhochschulen (FH) festgelegt. Artikel 73 HFKG enthält überdies Übergangsbestimmungen zur FH-Zulassung. Er übernimmt die Regelungen aus dem aufgehobenen Fachhochschulgesetz und stellt damit die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen sicher. Diese gelten solange der Hochschulrat nicht von seiner Kompetenz zur Konkretisierung und Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 2 HFKG Gebrauch macht.

Im Auftrag des Hochschulrates hat die Fachkonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Überführung der geltenden übergangsrechtlichen Zulassungsregelungen in eine Verordnung geprüft und einen Entwurf erarbeitet hat, der die bestehenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt: das HFKG, die Verordnung vom 2. September 2005 des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien², die bereichsspezifischen Profile der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren³ (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren⁴ (GDK) sowie das Best-Practices-Dokument der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) «Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen». Die Übergänge innerhalb des Tertiärbereichs (Höhere Berufsbildung HBB-FH) sind heute nur teilweise in den bestehenden Regelungen aufgeführt. swissuniversities hat zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen HBB und FH in Abstimmung mit den Organisationen der Arbeitswelt in den erwähnten «Best Practices» deshalb auch die Modalitäten zur Zulassung von HBB-Abschlüssen zu einem Bachelorstudium FH erarbeitet. Die Bedeutung und Wertigkeit der «Best Practices» für eine einheitliche Praxis der Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen zwischen den Fachhochschulen (dazu gehört auch der Umgang mit ausländischen Vorbildungsausweisen und Zulassungen «sur Dossier») ist unbestritten und bleibt weiterhin wichtig.

Gemäss dem Mandat wurden keine zurzeit möglichen Zulassungswege aufgehoben und keine neuen hinzugefügt. Fachkonferenz und Arbeitsgruppe haben daher keine materiellen Änderungen an den bestehenden Zulassungswegen vorgeschlagen. Es wurde jedoch geprüft, ob gegenwärtig Zulassungsbestimmungen gelten, die im Widerspruch zu Artikel 25 HFKG stehen. Dabei hat sie festgestellt, dass die geltenden Regelungen im Gesundheitsbereich teilweise Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG entgegenstehen (vgl. Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, GDK, Art. 4.4.1 Bst. b).

¹ SR 414.20

² SR 414.715

³ Profil der Hochschulen für Gestaltung und Kunst vom 10. Juni 1999 der EDK
Profil der Musikhochschulen vom 10. Juni 1999 der EDK
Profil der Hochschulen für Theater vom 10. Juni 1999 der EDK
Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Psychologie vom 10. Juni 1999 der EDK
Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Linguistik vom 10. Juni 1999 der EDK
Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit vom 4./5. November 1999 der EDK

⁴ Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004 der GDK

swissuniversities soll deshalb eingeladen werden, einen mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG konformen Lösungsvorschlag vorzubereiten. Die Zulassungsregelung im Fachbereich Gesundheit bleibt deshalb vorläufig noch durch die erwähnten Zulassungsbestimmungen des Profils Gesundheit gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe a HFKG geregelt (vgl. Kap. 3).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt Gegenstand

Art. 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Bachelorstudium an einer Fachhochschule legt die Voraussetzungen fest, die für alle Fachbereiche – mit Ausnahme der Gesundheit – gelten; dazu werden die derzeit geltenden Bestimmungen übernommen, die im HFKG, in der Verordnung des WBF vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien sowie in den bereichsspezifischen Profilen der EDK und der GDK enthalten sind. Für die Zulassung im Gesundheitsbereich gilt vorderhand weiterhin die übergangsrechtliche Bestimmung in Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe a HFKG (vgl. Ausführungen im Kap. 3).

Die Verordnung regelt zudem die Zulassung ohne und mit Aufnahmeprüfung, die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche sowie die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung.

2. Abschnitt Zulassung ohne und mit Aufnahmeprüfung

Art. 2 Ohne Aufnahmeprüfung

Buchstaben a bis c von Absatz 1 regeln die Zulassung zu den FH mit einer Berufsmaturität, einer gymnasialen Maturität oder einer Fachmaturität.

Buchstabe d regelt die Möglichkeit für die FH, Inhaberinnen und Inhaber einer in einem anderen Berufsfeld erworbenen Berufsmaturität oder Fachmaturität mit einer einjährigen Arbeitswelterfahrung zuzulassen. Diese Personen werden ebenfalls prüfungsfrei zugelassen, sofern sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen können.

Die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung werden in den Artikeln 8 und 9 genauer ausgeführt.

Nach Absatz 2 können Inhaberinnen und Inhaber einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung prüfungsfrei zu den Fachbereichen Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste zugelassen werden. Damit können Fachhochschulen wie bis anhin bspw. bestimmte Absolvierende der Rudolf Steiner Schulen zum Bachelorstudium zulassen. Diese Bestimmung wird aus den derzeit geltenden Zulassungsbestimmungen in den Profilen Soziale Arbeit (Art. 4.4 Bst. g), Angewandte Psychologie (Art. 4.4 Bst. g), Angewandte Linguistik (Art. 4.4 Bst. f), Musik (Art. 4.4 Bst. f) und Theater (Art. 4.4 Bst. f) übernommen.

Art. 3 Mit Aufnahmeprüfung

Nach Absatz 1 können in den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen und Design Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach vorgängiger Prüfung an einer Fachhochschule zugelassen werden. Mit der Aufnahmeprüfung wird abgeklärt, ob der erreichte Bildungsstand dem Niveau einer Berufsmaturität (dazu gehören insbesondere auch die Sprachkompetenzen) entspricht und die Kandidatinnen und Kandidaten somit in der Lage sind, ein Fachhochschulstudium zu absolvieren. Diese Bestimmung ermöglichte es den Fachhochschulen in Einzelfällen, in denen ein nachträglicher Erwerb einer Berufsmaturität nicht möglich oder zumutbar war, Studienanwärterinnen und -anwärter mittels einer eigenen Aufnahmeprüfung zuzulassen. Diese Bestimmung hat angesichts der Möglichkeit, die Berufsmaturität schulunabhängig und berufsbegleitend nachträglich zu erwerben, an Bedeutung verloren.

Gestützt auf diese Bestimmung hat die SHK im Lichte der Fachkräfteinitiative mit Entscheid vom 31. Oktober 2017 den Fachhochschulen im MINT-Bereich befristet (bis und mit Startjahrgang 2021) die Möglichkeit eingeräumt, Inhaberinnen und Inhaber eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) ab 25 Jahren, die über mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügen, aufgrund einer Aufnahmeprüfung zuzulassen. Zu den Aufnahmeprüfungen müssen Berufsmaturitätsexpertinnen bzw. -experten beigezogen werden, damit die notwendige Fach- und Allgemeinbildung auf Stufe Berufsmaturität sichergestellt werden kann. Die Anzahl der auf der Basis dieser Ausnahmeregelung zugelassenen Studierenden soll den Anteil von 5% der gesamthaft zugelassenen Studierenden pro Fachbereich nicht überschreiten (Richtgrösse).

3. Abschnitt *Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen*

In den Artikeln 4 bis 7 sind die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche festgelegt. Diese zusätzlichen Anforderungen werden aus den Zulassungsbestimmungen in der Verordnung des WBF und in den entsprechenden Profilen der EDK übernommen.

Art. 4 Design

Diese Bestimmung entspricht Artikel 4 der Verordnung des WBF⁵. Sie gibt den Fachhochschulen die Möglichkeit, die Kandidatinnen und Kandidaten für die Zulassung zu den Design-Studien einer Prüfung zu unterziehen, mit der ihre gestalterischen und künstlerischen Fähigkeiten abgeklärt werden.

Art. 5 Bildende Kunst, Musik, Theater und andere Künste

Die Absätze dieses Artikels übernehmen die Zulassungsbestimmungen, die in den Profilen Gestaltung und Kunst, Musik, Theater und andere Künste enthalten sind (Art. 4.4). Im Hinblick auf die Zulassung müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten zwingend einer Eignungsabklärung unterziehen, mit der ihre Kompetenzen im Fachbereich beurteilt werden.

Nach Absatz 2 können die Fachhochschulen im Fachbereich Musik zusätzlich zur Eignungsabklärung vom Absatz 1 zusätzliche Bedingungen stellen, wenn das Studium spezifische Fähigkeiten oder Berufserfahrung erfordert.

Absatz 3 führt eine Ausnahme vom Erfordernis einer abgeschlossenen Ausbildung auf Sekundarstufe II ein. Bei einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung kann die Fachhochschule von einem solchen Abschluss absehen.

Absatz 4 trägt der Zuständigkeit der EDK für die Anerkennung von Lehrdiplomen Rechnung. Das Reglement der EDK enthält auch Bestimmungen über die Zulassung zur Ausbildung der Lehrpersonen in den Bereichen Bildende Kunst und Musik. In Absatz 4 wird somit auf diese Bestimmungen des interkantonalen Rechts zur Lehrdiplomenerkennung der EDK verwiesen.

Art. 6 Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie

Im Fachbereich Soziale Arbeit kann die Fachhochschule die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten vor Eintritt in das erste Studiensemester abklären. Diese Möglichkeit ist schon jetzt in Artikel 4.4 des Profils für den Fachhochschulbereich Soziale Arbeit der EDK vorgesehen.

Im Fachbereich Angewandte Psychologie müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor Eintritt in das erste Studiensemester einer Eignungsabklärung unterziehen. Dies entspricht den Bestimmungen im derzeitigen Artikel 4.4 des Profils für den Fachhochschulbereich Angewandte Psychologie der EDK.

Art. 7 Angewandte Linguistik

Dieser Artikel übernimmt die Zulassungsanforderungen im Profil für den Fachhochschulbereich Angewandte Linguistik der EDK (Art. 4.4). Vor Eintritt in das erste Studiensemester müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten einem Aufnahmetest unterziehen, mit dem ihre sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beurteilt werden.

⁵ SR 414.715

4. Abschnitt Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut von Artikel 5 der Verordnung des WBF. Die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung in den Bereichen Technik und Wirtschaft sind heute bereits in den Best Practices⁶ von swissuniversities beschrieben. Es werden die relevanten Prozesse und Abläufe dargestellt, Instrumente zur Verfügung gestellt und die Anforderungen an die Kompetenznachweise erläutert.

Art. 9 Besondere Bestimmungen für die Fachbereiche Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste

Die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung in den Fachbereichen Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste unterscheiden sich von jenen für die anderen Studienbereiche. Bei der Zulassung zu diesen Fachbereichen wird nämlich davon ausgegangen, dass der Erwerb der sprachlichen und künstlerischen Kompetenzen gleichwertig zur einjährigen Arbeitswelterfahrung in den anderen Fachbereichen ist. Die erworbenen Kompetenzen werden von den Fachhochschulen im Rahmen eines formellen Zulassungsverfahrens überprüft.

5. Abschnitt Schlussbestimmung

Das Datum des Inkrafttretens der Verordnung wird vom Hochschulrat auf den festgelegt.

3. Spezialfall Gesundheitsbereich

Nach Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe a HFKG i.V.m. Artikel 4.4.1 Buchstabe b des GDK-Profiles können die Fachhochschulen für die Zulassung im Gesundheitsbereich gegenwärtig von den Inhaberinnen und Inhabern einer gymnasialen Maturität «Zusatzmodule (...) zu Beginn, während oder vor Abschluss der FH-Ausbildung» verlangen. Diese Regelung steht teilweise im Widerspruch zu Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG, der verlangt, dass Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität *vor* der Zulassung zu den Bachelorstudien im Gesundheitsbereich eine mindestens einjährige Praxiserfahrung erwerben, die ihnen berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt. Der gleiche Grundsatz gilt auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf.

Die Arbeitsgruppe hat swissuniversities gebeten, eine Übersicht über die derzeitige Praxis bei der Zulassung zu den Studiengängen im Gesundheitsbereich zu erstellen.

Aufgrund der aktuellen sehr heterogenen Zulassungspraxis zur Voraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung soll die Zulassung zu den Studien im Gesundheitsbereich vorderhand weiterhin durch das Übergangsrecht des HFKG geregelt bleiben (Art. 73 Abs. 3 Bst. a HFKG i.V.m. Art. 4.4.1 Buchstabe b des GDK-Profiles).

Gleichzeitig mit der Vernehmlassung wird swissuniversities beauftragt, unter Einbezug aller FH, die Studiengänge im Gesundheitsbereich anbieten, der Fachkonferenz zuhanden des Hochschulrats bis spätestens Mitte Mai 2020

1. einen Vorschlag (evtl. Varianten) für neue Zulassungsbestimmungen zu erarbeiten, die sowohl den spezifischen Bedürfnissen des Gesundheitsbereichs Rechnung tragen als auch mit den Anforderungen an die einjährige Arbeitswelterfahrung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b HFKG vereinbar sind.
2. ergänzend dazu einen Vorschlag des Zeitplans vorzulegen, um die notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen und der Studienorganisation an den kantonalen Fachhochschulen durchzuführen.

4. Sonderfall der Versuche mit einer Zulassung ohne Arbeitswelterfahrung

Die Verordnung des WBF enthält derzeit auch Artikel 5a zu den Versuchen mit einer Zulassung zu Bachelorstudiengängen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik

⁶ Arbeitswelterfahrung (AWE) für die Bereiche Technik und Wirtschaft, Best Practice, 15.-17. Mai 2017

(MINT-Bereich) ohne vorgängige Arbeitswelterfahrung. Diese Bestimmung wurde im Verordnungsentwurf des Hochschulrats nicht übernommen, da sie nicht direkt in dessen Zuständigkeit fällt. Sie wurde gemäss Artikel 58 der Verordnung zum HFKG⁷ (V-HKFG) vom WBF im Auftrag des Bundesrates eingeführt, um den Fachkräftemangel zu bekämpfen. Die Massnahme war auf den Zeitraum 2015 bis 2019 beschränkt und wurde 2019 evaluiert. Der Hochschulrat wurde gebeten, die Ergebnisse dieser Evaluation an seiner Sitzung vom 29. November 2019 zur Kenntnis zu nehmen und darüber zu befinden, ob beim Bundesrat und beim WBF eine Verlängerung der Versuche beantragt werden soll. Bei einer Verlängerung bleiben die Versuche weiterhin in den aktuellen Verordnungen des Bundesrates und des WBF geregelt.

Art. 5a Versuche mit einer Zulassung ohne Arbeitswelterfahrung zu vierjährigen MINT-Bachelorstudiengängen mit integrierter Praxis

¹ *Im Sinne eines Versuchs können zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Bereich) Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses gemäss Artikel 2 oder Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität gemäss Artikel 3 in den Startjahrgängen 2015–2019 ohne einjährige Arbeitswelterfahrung prüfungsfrei aufgenommen werden in Studiengängen mit integrierter Praxis.*

² *Die Zulassung nach Absatz 1 gilt für die Studiengänge des Fachbereichs Technik und Informationstechnologie sowie für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Biotechnologie, Chemie, Holztechnik, Life Science Technologies, Life Technologies und Molecular Life Sciences.*

³ *Sie wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:*

- a. Das Bachelorstudium dauert vier Jahre.*
- b. Der Praxisanteil in einem Unternehmen umfasst 40 Prozent der gesamten Studienzeit.*
- c. Der Inhalt des Praxisanteils ist von der Fachhochschule validiert.*
- d. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen mit einem Unternehmen abgeschlossenen und von der Fachhochschule validierten vierjährigen Ausbildungsvertrag nachweisen.*

⁴ *Die Versuche nach Absatz 1 werden vom SBFI im Jahre 2019 evaluiert. Insbesondere überprüft das SBFI, wie sich die Zulassung auf die Studierendenzahlen und auf die Praxisorientierung der Studierenden in den betroffenen Studiengängen auswirkt. Es hält die Evaluationsergebnisse zusammen mit der Stellungnahme des Hochschulrats in einem Bericht an das WBF zuhanden des Bundesrates fest.*

⁷ SR 414.201